

BESCHLUSSVORLAGE

- TOP 7 Anträge**
7.5 Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung
7.5.1 Änderung §§ 10.1.9, 10.1.10 (Besonderheiten TK)

Beschlussvorschlag

Der Deutsche Turntag beschließt die nachfolgend aufgeführten Änderungen der DTB-Geschäftsordnung in den §§ 10.1.9 und 10.1.10.

Begründung

Die Zuständigkeit für die Nachberufung von TK-Mitgliedern obliegt dem Vorstand. Um auch die Nachbesetzung bei Freibleiben einer Position im Wahljahr zu regeln, soll die Formulierung entsprechend ergänzt werden. Zudem gehören der bisherige § 10.1.9 und § 10.1.10 inhaltlich zu den Regelungen des § 10.3, welcher Besonderheiten für die Technischen Komitees und Bundestagungen beschreibt, deshalb soll eine Umnummerierung erfolgen.

DTB-Präsidium
27.09.2024

	alt		neu
	Aufgaben		
10.1 .9	Beim Ausscheiden einer*eines TK-Vorsitzenden übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz im Technischen Komitee bis zur nächsten regulären Bundestagung.	10.1.9 10.3.6	Beim Ausscheiden einer*eines TK-Vorsitzenden übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz im Technischen Komitee bis zur nächsten regulären Bundestagung.
10.1 .10	Beim Ausscheiden eines TK-Mitgliedes beruft der Vorstand auf Vorschlag der*des TK-Vorsitzenden bis zur nächsten regulären Bundestagung ein kommissarisches Mitglied.	10.1.10 10.3.7	Beim Ausscheiden eines TK-Mitgliedes oder Vakanz einer Position im TK beruft der Vorstand auf Vorschlag der*des TK-Vorsitzenden bis zur nächsten regulären Bundestagung ein kommissarisches Mitglied.